



## Rechtlich-administrative Rahmenbedingungen für Agroforstsysteme im Rahmen der GAP



Holger Pabst<sup>1\*</sup>, Jörg Böhmer<sup>2</sup>, Simone Sterly<sup>1</sup>, Frank Wagener<sup>2</sup>, Felix Gräven<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Institut für ländliche Strukturforchung (IfLS) e.V., Kurfürstenstraße 49, 60486 Frankfurt am Main

<sup>2</sup> Hochschule Trier - Umwelt-Campus Birkenfeld, Institut für angewandtes Stoffstrommanagement (IfaS), Campusallee, Gebäude 9926, 55768 Hoppstädten-Weiersbach

\*Korrespondierender Autor: pabst@ifls.de

### Anlass

Als wichtiger Baustein für die klimaresiliente Transformation der Landwirtschaft rücken Agroforstsysteme mehr und mehr in den Fokus. Mit der Umsetzung der letzten Reform der gemeinsamen Agrarpolitik in nationales Recht gibt es nun auch in Deutschland erstmals eine rechtliche Definition von Agroforstsystemen. Ziel der EU-Projekte MIXED und AGROMIX ist es, zusammen mit Landwirten und Verbänden Umsetzungshemmnisse in diesen rechtlich-administrativen Rahmenbedingungen zu identifizieren, um dann konkrete Vorschläge für Verbesserungen zu erarbeiten und diese mit den Entscheidungsträgern zu diskutieren.

### Rechtliche Umsetzung in DE

#### Agroforstsysteme nach §4 Abs. 2 GAPDZV

(Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen)

Auf Ackerland, Dauergrünland oder in Dauerkulturen, vorrangiges Ziel der Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion, mit positiv geprägtem **Nutzungskonzept**, keine Baumarten der **Negativliste**

1. Gehölzpflanzen in mindestens zwei **Streifen**, auf höchstens 40 % der landwirtschaftlichen Fläche
2. Gehölzpflanzen **verstreut** über die Fläche mit mindestens 50 und höchsten 200 Pflanzen pro Hektar

#### Negativliste:

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Acer negundo	Eschen-Ahorn
Buddleja davidii	Schmetterlingsstrauch
Fraxinus pennsylvanica	Rot-Esche
Prunus serotina	Späte Traubenkirsche
Rhus typhina	Essigbaum
Robinia pseudoacacia	Robinie
Rosa rugosa	Kartoffel-Rose
Symphoricarpos albus	Gewöhnliche Schneebeere
Quercus rubra	Roteiche
Paulownia tomentosa	Blauglockenbaum

### Agroforstsysteme in Dänemark

mit der GAP 2023 neue Ansätze eingeführt

Im Vergleich zu Deutschland:

- Kein Nutzungskonzept
- Verschiedene Nutzungscodes im Agrarantrag
- Positivliste der Gehölzarten



### Fazit

#### Anerkennung von Agroforstsystemen

- im Vergleich zu komplex (Nutzungskonzepte) Nutzungscode für Agroforstsysteme

#### Förderung

- Investitionsförderung bisher nur in einzelnen Bundesländern
- Fördertatbestand für gemeinwohloptimierte Agroforstsysteme schaffen, z.B. als AUKM
- Förderung kumulativ gestalten (EGFL & ELER)
- ÖR3 an Definition von Agroforstsystemen anpassen

#### Wissenstransfer und Kommunikation

- Informationsfluss und Zusammenarbeit zwischen Akteuren stärken (Verwaltung, Beratung, Landwirtschaft, Schulen) → Kompetenzzentrum?
- Pilotprojekte → Agroforst-Demonstrations-Netzwerk

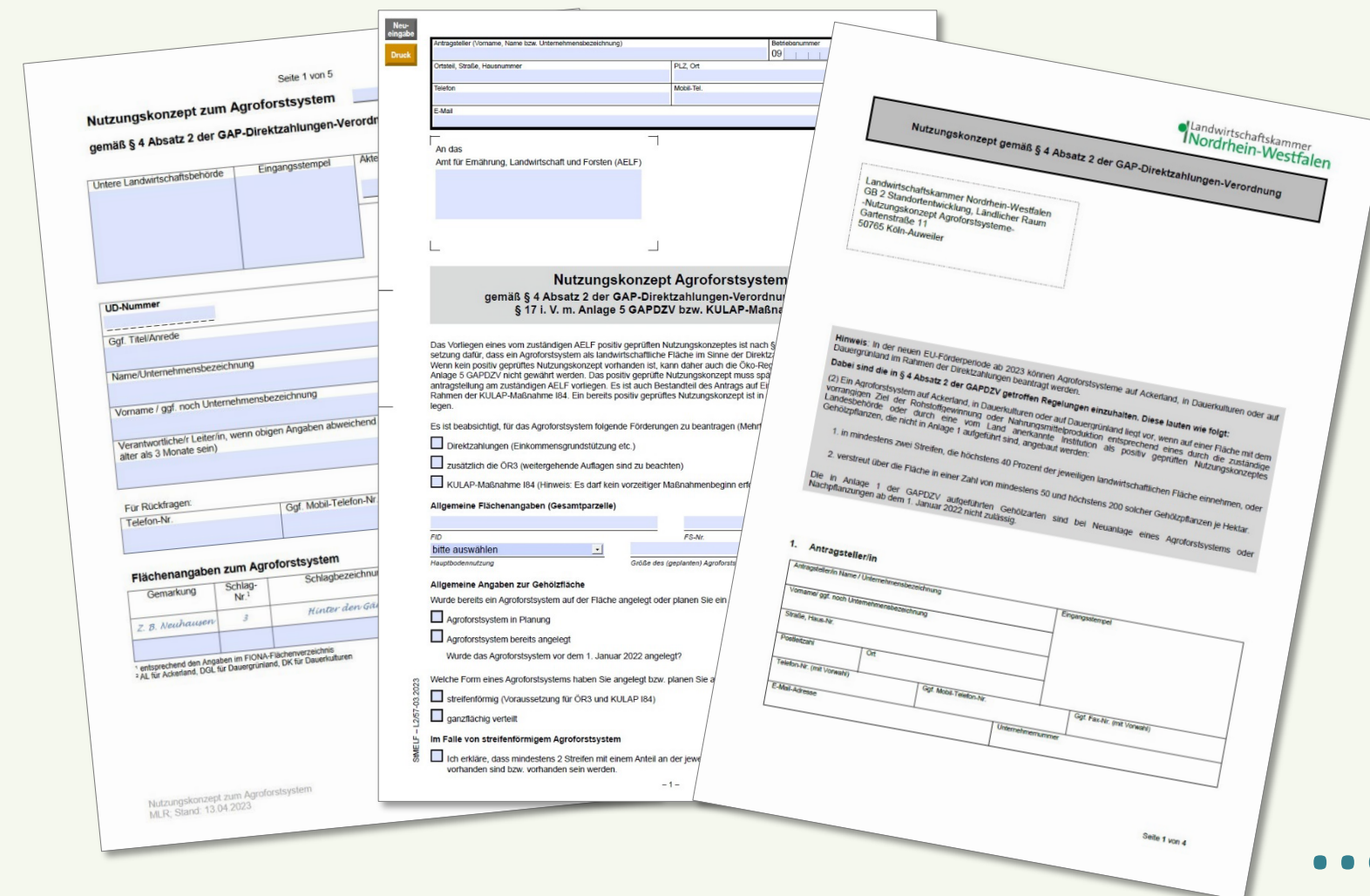


Ergebnisse des Workshops „Rechtliche & administrative Rahmenbedingungen für Agroforstwirtschaft in Rheinland-Pfalz und im Saarland“ am 28. Februar 2023 in Mainz, organisiert im Rahmen von AGROMIX und MIXED  
Graphic Recording: © Christa Fajen 2023 (www.christafajen.com)

### Administrative Umsetzung in DE

#### Anerkennung für Direktzahlungen

#### Nutzungskonzept(e)



Jedes Bundesland hat seine eigene Vorlage

Angaben zum Agroforstsystem:

- Datum der Anlage
- Gehölzarten und deren Anteil (→ Negativliste!)
- Nutzungs-/Verwertungsziele je Gehölzart (KUP, Wertholz, Nahrungsmittel, usw.)
- Bewirtschaftung je Gehölzart (Ernteintervalle, erste Nutzung)
- nachrangige Ziele (z.B. Umweltziele)



Prüfung / Einmessung

#### Agroforstsysteme im Agrarantrag

In der Regel verpflichtende separate Angabe von Gehölzstreifen (als Teilschlag oder Flächenobjekt des Haupt-/Bezugschlags sowie mit Bindung Agroforst).

- Nutzungscode des Hauptschlages oder Nutzungscode 081 (z.B. in NRW)

#### Pressemitteilung des BMEL

(26. Juli 2023, Nr. 100/2023)

Anpassung Ökoregelungen für 2024: (Bestätigung der EU-Kommission ausstehend)

60 €/ha → Anhebung der ÖR3-Prämie → 200 €/ha

#### Förderprogramme

#### Investitionsförderung

AF bislang nur in Bayern, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen explizit genannt

#### Bayern & Mecklenburg-Vorpommern

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 65% der tatsächlich entstandenen netto Ausgaben, jedoch maximal:

- a) bis zu 1.566 Euro je Hektar Gehölzstreifen, bei Pflanzung von Gehölzen für den Kurzumtrieb,
- b) bis zu 4.138 Euro je Hektar Gehölzstreifen, bei Pflanzung von Sträuchern,
- c) bis zu 5.271 Euro je Hektar Gehölzstreifen, bei Pflanzung von Baumarten, die in der Nahrungsmittel- oder Stamm-/Wertholzproduktion oder für beide Zwecke genutzt werden, einschließlich Sträuchern zur Unterpflanzung.

#### Niedersachsen

einmalige Zuschuss von bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 20.000 € pro Antragsteller und Vorhaben.

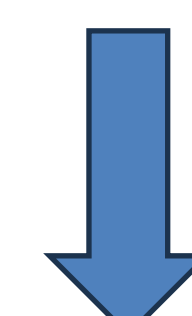
Bayern



Mecklenburg-Vorpommern



Niedersachsen



#### Förderung der Beibehaltung

in den Öko-Regelung (nach §20 Abs. 1 Nr. 3 GAPDZG sowie Anlage 5 Nr. 3 GAPDZV)

Ausschließlich für **Gehölzstreifen** auf **Ackerland** oder **Dauergrünland** mit:

- Flächenanteil Gehölzstreifen 2 - 35 %
- Mindestanzahl Gehölzstreifen 2 Stk.
- Breite Gehölzstreifen 3 - 25 m
- Abstand zwischen Streifen / Rand der Fläche 20 - 100 m